

Öffentliche Sitzungsvorlage

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
Gemeinderat

am 30.06.2016
am 05.07.2016

FB: 1 und 3 Az.:	Bearbeitet von: Herrn Middendorf	Vorlage Nr.: 51/2016
Verfahren zum Neuabschluss der Konzessionsverträge Strom und Gas		
Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt:	16.01.02 Allgemeine Finanzwirtschaft	

Erläuterungen:

Die Konzessionsverträge zur öffentlichen Versorgung mit Strom und Gas zwischen der Gemeinde Beelen und der RWE Deutschland AG enden jeweils zum 30.08.2018. Bei einem Konzessionsvertrag handelt es im Grunde genommen um einen Wegenutzungsgestattungsvertrag (im konkreten Fall die Gestattung der Nutzung öffentlicher Verkehrsräume zur Verlegung von Strom- und Gasanlagen), wobei der Konzessionär der Gemeinde hierfür ein Entgelt (die sogenannte Konzessionsabgabe) zahlt.

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sieht nun vor, dass die Kommunen das Vertragsende eines Konzessionsvertrags zwei Jahre vor Ablauf bekanntgeben, um einen Wettbewerb für die Neuvergabe der Konzession zu ermöglichen. Interessierte Unternehmen können sich daraufhin bei der Gemeinde melden, um an der Auswahl eines neuen Konzessionärs teilzunehmen.

Die Gemeinde Beelen muss dann auf der Grundlage eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens, wie vom Gesetzgeber vorgesehen, entscheiden, welches interessierte Unternehmen jeweils den Zuschlag für die neue Konzession erhalten soll.

Die Verfahren Strom und Gas sind dabei streng unabhängig voneinander durchzuführen. Zwar unterliegt die Vergabe einer Konzession nicht dem strengen Vorgaben des Vergaberechts nach § 97 ff. GWB, dennoch sind die allgemeinen Vergabeprinzipien nach dem EU-Primärrecht zu beachten.

Die Auswahl des Bewerbers hat demnach nach

- transparenten,
- sachlichen,
- diskriminierungsfreien und
- an den Zielen von § 1 EnWG ausgerichteten

Kriterien zu erfolgen.

Daher gilt es in einem ersten Schritt Kriterien zur Auswahl eines neuen Konzessionärs für jedes Konzessionsverfahren festzulegen und diese gegenüber den Interessenten bekanntzugeben. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass die geltende Verordnung für Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 09.01.1992 einen relativ engen Rahmen für die abzuschließenden Verträge bildet. § 2 KAV regelt die Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben. § 3 Abs. 2 Ziff. 1 KAV verbietet unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis gewährte Finanz- und Sachleistungen (Verbot unzulässiger Nebenleistungen).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wurden von der Verwaltung mit Hilfestellung durch die Kommunal Agentur NRW Kriterienkataloge für die Verfahren Strom und Gas aufgestellt, die dieser Sitzungsunterlage beigelegt sind und den Interessenten bekanntgegeben werden sollen. Auf Grundlage dieser Auswahlkriterien können dann Angebote von den Interessenten eingeholt und schließlich die Verträge mit den neuen Konzessionären verhandelt werden.

Ein Vertreter der Kommunal Agentur NRW wird für Erläuterungen und Fragen in der Sitzung anwesend sein.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die beigelegten Kriterienkataloge für die Auswahlverfahren zur Neuvergabe der Stromkonzession sowie der Gaskonzession anzuwenden.